

VERHALTENSKODEX FÜR DEN DATENSCHUTZAUSSCHUSS

Unter der Zusicherung, den transparenten und einheitlichen Umgang mit Situationen zu ermöglichen, in denen Konflikte auftreten können, und der Verpflichtung zu Unabhängigkeit, Fairness und Vertraulichkeit nachzukommen und damit höchste Standards der Berufsethik und Integrität sicherzustellen,

hat der Datenschutzausschuss in seiner unabhängigen Funktion am 14.11.2024 den folgenden Verhaltenskodex beschlossen:

Artikel 1 - Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für Mitglieder des Datenschutzausschusses, einschließlich des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Mitglieder (nachstehend "Mitglieder" genannt), und erläutert Verhaltensnormen für die Durchführung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 1a, 1b und 32a des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts, den Artikeln 47 und 50 der Datenschutzvorschriften (DSV) sowie der Geschäftsordnung des Datenschutzausschusses.

Artikel 2 – Grundsätze

- (1) Die Mitglieder wahren höchste Normen ethischen Verhaltens. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handeln sie ehrlich, unabhängig, integer, unparteiisch, verschwiegen und ohne Rücksicht auf eigene Interessen.
- (2) Die Mitglieder sind sich der Bedeutung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst, tragen dem öffentlichen Charakter ihrer Aufgaben Rechnung und verhalten sich in einer Weise, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Europäische Patentorganisation aufrechterhält und fördert.
- (3) Die Mitglieder enthalten sich jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung, die dem Ansehen der Organisation abträglich sein oder den Ruf und die Interessen der Organisation gefährden oder ihnen schaden könnte.
- (4) Die Mitglieder nutzen ihre Position oder ihre Befugnisse oder den Namen, die Logos oder die Vorrechte und Immunitäten oder Tatsachen, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, nicht in unzulässiger Weise zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Dritten oder zu einem sonstigen unangemessenen Zweck.

Artikel 3 – Unabhängigkeit und Integrität

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt gemäß den Artikeln 47 und 50 DSV in voller Unabhängigkeit und Integrität ohne Rücksicht auf persönliche, berufliche oder nationale Interessen aus. Sie üben ihr Amt unabhängig auf der Grundlage ihrer eigenen Bewertung der Sachlage und ihres eigenen Rechtsverständnisses ohne Rücksicht auf etwaige direkte oder indirekte äußere Einflüsse aus.
- (2) Bei der Ausübung ihres Amtes im Datenschutzausschuss dürfen die Mitglieder von öffentlichen oder privaten Stellen oder Personen weder Weisungen einholen noch solche entgegennehmen.

Artikel 4 – Unparteilichkeit

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt unparteiisch aus und verhalten sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Datenschutzausschusses in einer Weise, die das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Beteiligten in ihre Unparteilichkeit wahrt. Dementsprechend unterlassen sie jegliche wie auch immer geartete Handlung, Äußerung oder Verbindung, die als abträglich für das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit betrachtet werden kann.
- (2) Die Mitglieder behandeln alle Personen, die vor ihnen erscheinen, gleich. Sie sind sich der gesellschaftlichen Vielfalt wie in Artikel 1a Statut ausgeführt bewusst und respektieren diese.

Artikel 5 – Sorgfalt

- (1) Die Mitglieder üben ihr Amt gemäß den Artikeln 47 und 50 DSV sorgfältig, fair, effizient, professionell und ohne unangemessene Verzögerungen aus.
- (2) Die Mitglieder behandeln Beteiligte, Vertreter und andere Personen, mit denen sie in amtlicher Eigenschaft zu tun haben, mit Würde und Respekt.

Artikel 6 – Diskretion

- (1) Die Mitglieder respektieren und wahren das Beratungsgeheimnis.
- (2) Die Mitglieder behandeln alle Informationen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes gemäß den Artikeln 47 und 50 DSV Kenntnis erhalten, mit äußerster Diskretion.
- (3) Ausschließlich der/die Vorsitzende des Datenschutzausschusses ist befugt, intern über die Tätigkeit des Datenschutzausschusses zu berichten; er/sie koordiniert die Kommunikation mit dem Europäischen Patentamt. Alle externe Mitteilungen zur Tätigkeit des Datenschutzausschusses werden vom Europäischen Patentamt genehmigt.
- (4) Falls die Mitglieder in einer anderen Funktion als der eines Mitglieds des Datenschutzausschusses Personen beschäftigen, die möglicherweise Zugang zu Informationen über die Aufgaben des Datenschutzausschusses haben, stellen die Mitglieder sicher, dass diese Personen jegliche Informationen über die Tätigkeit des Datenschutzausschusses, von denen sie Kenntnis erlangen, vertraulich behandeln.
- (5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Ablauf der Amtszeit unbegrenzt fort.

Artikel 7 - Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder vermeiden jede Situation, in der persönliche Interessen die Ausübung ihres Amtes beeinträchtigen oder die angesichts ihres Status gebotene Unabhängigkeit, Integrität, Objektivität und Unparteilichkeit infrage stellen oder infrage zu stellen scheinen (Interessenkonflikt).
- (2) Die Mitglieder teilen dem Präsidenten des Europäischen Patentamts einen potenziellen Interessenkonflikt unverzüglich schriftlich mit. Sie werden sofort tätig, um einen tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikt zu lösen, soweit zutreffend gemäß Artikel 48 (7) und (8) DSV und Artikel 7 der Geschäftsordnung des Datenschutzausschusses.

Artikel 8 – Geschenke oder sonstige Vergünstigungen

Die Mitglieder des Datenschutzausschusses erbitten oder akzeptieren neben der Vergütung für ihre Tätigkeit im Datenschutzausschuss und der Erstattung von Auslagen durch die Europäische Patentorganisation keine Ehrungen, Auszeichnungen, Vergünstigungen, Geschenke oder Vorteile finanzieller oder gegenständlicher Art, die ihre Objektivität oder Handlungsfreiheit tatsächlich oder vermeintlich beeinträchtigen oder beeinflussen könnten.

Artikel 9 – Weitere Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Datenschutzausschuss neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit aus. Die Mitglieder können weitere Tätigkeiten ausüben (d. h. zusätzlich zu ihrer hauptberuflichen Tätigkeit), die nach ihrem besten Wissen mit ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Anforderungen ihres Amtes gemäß Artikel 47 und 50 DSV vereinbar sind und die keinen Anlass zu Konflikten nach diesem Verhaltenskodex geben.
- (2) Die Mitglieder dürfen weitere Tätigkeiten unter anderem im Zusammenhang mit der Verbreitung der Kenntnis des europäischen Datenschutzrechts und dem Dialog mit nationalen und internationalen Datenschutzgremien ausüben. Die Mitglieder dürfen insoweit an Lehrveranstaltungen und Veröffentlichungen, Konferenzen, Seminaren oder Symposien sowie in Organisationen und Verbänden mitwirken.
- (3) Mitglieder, die weitere Tätigkeiten ausüben möchten, die die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 47 und 50 DSV beeinträchtigen könnten, müssen den Präsidenten des Amtes vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend unterrichten.

Für den Datenschutzausschuss

Der Vorsitzende
Paolo BALBONI